

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
2 / 2026	1 - 21	HL - 1021

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Leitlinie

zum Umgang mit KI-Werkzeugen

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Zweck dieser Handreichung	5
2.	Begriffe und Anwendungsbereich	5
3.	Besonderheiten generativer KI.....	6
4.	Leitschema zur kontextbasierten Bewertung des KI-Einsatzes	9
5.	Rechtliche Risikobereiche im Überblick	10
5.1.	Generell unzulässige KI-Nutzung	10
5.2.	Lizenzbestimmungen der jeweiligen KI-Software-Version	10
5.3.	Datenschutz.....	10
5.4.	Urheberrecht und weitere (immaterielle) Schutzrechte.....	11
5.5.	Vertraulichkeit oder Geheimhaltung	12
5.6.	Allgemeine ethische Vorgaben.....	13
5.7.	Haftung und Haftungsrisiko	13
6.	Kostentragung	13
7.	Inkrafttreten	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz in der Hochschullehre an der Ohm	14
1. Ermöglichung des Einsatzes von KI im Rahmen von Studienleistungen und Prüfungen	14
2. Beschränkung auf bestimmte Arten von KI-Werkzeugen.....	15
3. Generelles Verbot jeglichen Einsatzes generativer KI.....	15
Anlage 2 Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz in der Forschung an der Ohm.....	16
1. Verwendung von KI-Werkzeugen	16
2. Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender KI-Systeme	16
2.1 Ersteinschätzung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens.....	16
2.2 Weitere Maßnahmen im Bereich der KI-Forschung oder -Entwicklung	17
3. Vermarktung oder Anbieten von entwickelten KI-Systemen.....	17
Anlage 3 Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz bei administrativen Tätigkeiten an der Ohm.....	18
1. Mögliche Einsatzszenarien	18
2. Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI-Werkzeugen	18
3. Besondere Sensibilität bei bestimmten Datenkategorien	19

Anlage 4 Hinweise zur Nutzung von Apple Intelligence auf Apple-Geräten mit iOS, iPadOS oder MacOS.....	20
Notwendiges Hintergrundwissen	20
Konfiguration von Apple Intelligence	21

Auf Grund von

- Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist,

erlässt die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Richtlinie:

1. Einleitung und Zweck dieser Handreichung

Künstliche Intelligenz (KI) prägt zunehmend unsere Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Als Technische Hochschule erkennen wir die transformative Kraft dieser Technologie und sehen es als unsere Aufgabe an, Studierende, Lehrende und Mitarbeitende zu motivieren, sich aktiv mit KI auseinanderzusetzen.

Wir fördern ein Umfeld, das die Chancen von KI kreativ und verantwortungsbewusst nutzt. Dabei legen wir besonderen Wert auf einen besonnenen, reflektierten Umgang mit dieser Technologie. Unser Ziel ist es, Hochschulmitglieder zu ermutigen, sich sowohl technische als auch rechtliche Kompetenzen anzueignen, um KI sicher, ethisch und zukunftsorientiert einzusetzen.

Alle Nutzenden sollen einen **kontextbewussten, reflektierten und verantwortungsvollen Umgang** mit KI-Werkzeugen entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb bzw. die Vertiefung praxisorientierter, fundierter technischer, rechtlicher und ethischer Methodenkompetenz, die eine sichere und verantwortungsvolle Anwendung ermöglichen.

Alle Beschäftigten sind rechtlich verpflichtet, an einer Grundlagenschulung teilzunehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung, um ein einheitliches Grundverständnis sicherzustellen und eine verantwortungsbewusste Arbeitsweise zu ermöglichen. Jede und jeder Nutzende muss zudem in der Lage sein, zumindest in Grundzügen zu verstehen, wie das von ihr oder ihm konkret benutzte Softwaresystem arbeitet.

Mit dieser Richtlinie bekennen wir uns als Hochschule zu einer verantwortungsvollen Gestaltung des digitalen Wandels und stärken die Rolle der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als innovativen Bildungs- und Forschungsstandort.

2. Begriffe und Anwendungsbereich

Für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie werden folgende Definitionen festgelegt:

- **KI-Werkzeuge:** Unter diesen Begriff fallen „KI-Systeme“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des AI-Acts der Europäischen Union, insbesondere aber nicht ausschließlich auch generative KI-Systeme wie ChatGPT (OpenAI), Copilot (Microsoft), Apple Intelligence, Gemini (Google) oder vergleichbare Produkte sowie Werkzeuge zur Erzeugung von KI-Stimmklonen oder virtuellen KI-Avataren, Deepfakes oder ähnliche Werkzeuge zur KI-gestützten Generierung von Medien.
- **Prompting** oder „Input“: Nutzer-Input (Befehle/Eingaben des Nutzenden) im Rahmen der Verwendung generativer KI, zu dem das System einen korrespondierenden Output erzeugt (bspw. Antworten eines KI-Chatbots auf Anfragen des Nutzenden). Ein Prompt kann Wörter, Zahlen, Buchstaben oder Medien enthalten.
- **Output** meint alle generierten Inhalte, die ein KI-Werkzeug den Nutzenden auf ein Prompting hin zurückgibt (bspw. Antworten eines KI-Chatbots).
- **Algorithmus:** eindeutige lineare Handlungsvorschrift zur Lösung eines Problems oder einer Klasse an Problemen. Im Gegensatz zu klassischen Algorithmen enthalten moderne KI-Algorithmen oft nicht-lineare, selbstlernende Strukturen, die auf probabilistischen Modellen basieren und

nicht immer deterministische Ergebnisse liefern, d. h. ein und dieselbe Eingabe kann zu unterschiedlichen Ausgaben führen.

Diese Leitlinien gelten für alle Mitglieder der Ohm bezüglich der Verwendung von KI-Werkzeugen. Sie ergänzen die Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie die Satzung zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken an der Ohm (Ethikleitlinien).

3. Besonderheiten generativer KI

Während „klassische“ Software anhand vordefinierter, linear abzuarbeitender Algorithmen nach festem Schema arbeitet und damit vorhersehbare Ergebnisse liefert, verfolgen KI-Systeme einen anderen Ansatz:

1. Ihre Fähigkeiten werden maßgeblich durch die ihr zur Verfügung stehenden Datenmengen und deren Datenqualität („Trainingsdaten“) bestimmt.
2. Da sie auf statistischen Algorithmen basieren, d.h. Wahrscheinlichkeitsberechnung, ist die Nachvollziehbarkeit des Lösungswegs nicht unbedingt garantiert.

Chatbots wie ChatGPT (OpenAI), Copilot (Microsoft), Apple Intelligence und Alexa+ (Amazon) basieren auf Trainingsdaten, die mittels **Mustererkennung** und **Wahrscheinlichkeitsberechnungen** ausgewertet werden. Der von KIs erzeugte Output entspricht daher nicht immer der objektiv richtigen Antwort, sondern dem wahrscheinlichsten Ergebnis basierend auf den gelernten Daten. Dieses Resultat wird maßgeblich von den verwendeten Trainingsdaten und der Formulierung des Prompts beeinflusst. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien ist eine automatische Plausibilitätsprüfung durch das System in der Regel nicht vorgesehen, wenngleich einige Hersteller aktiv an entsprechenden Lösungen arbeiten.

Allgemeine Risiken generativer KI

Folgende Besonderheiten sollten im Umgang mit generativen KI-Werkzeugen bekannt sein:

- **KI-Bias:** Auch KI-Verzerrung genannt, meint das Auftreten von voreingenommenen Ergebnissen, die auf Grundlage unausgewogener Trainingsdaten entstehen. Ungleichgewichte in den Trainingsdaten werden in das Ergebnis übernommen. Das Risiko solcher Verzerrungen kann durch eine ausgewogene, hohe Datenqualität minimiert oder vermieden werden.
- **Halluzinieren:** auch Konfabulation genannt, meint ein auf den ersten Blick überzeugendes Ergebnis einer generativen KI, das nicht durch die zugrundeliegenden Trainingsdaten gerechtfertigt erscheint und objektiv falsch sein kann.
- **DeepFake:** meint täuschend echt wirkende Medieninhalte wie Bilder, Audio oder Video, die nicht die Realität wiedergeben, sondern durch KI-Systeme erzeugt, abgeändert oder gefälscht wurden.

Wichtige Kernaussagen und allgemeine Regelung zur Nutzung von generativen KI-Werkzeugen:

1. Generative KI arbeitet nicht linear nach vordefinierten Algorithmen, sondern basiert auf Wahrscheinlichkeiten und Mustererkennung.
2. Das gelieferte Ergebnis ist nicht zwingend objektiv richtig, sondern stellt das rechnerisch wahrscheinlichste Ergebnis dar.
3. Das gelieferte Ergebnis wird maßgeblich durch die zugrundeliegenden Trainingsdaten beeinflusst.

KI-Nutzende tragen stets die volle Verantwortung für die von ihnen generierten Inhalte. Daher ist eine sorgfältige Prüfung des KI-Outputs vor der weiteren Verwendung unumgänglich.

- Sämtlicher KI-Input durch Nutzende ist als „**Weitergabe**“ von Daten an Dritte zu bewerten.
- Es ist davon auszugehen, dass einmal eingegebener Input **unwiderruflich** in die Trainingsdaten des verwendeten KI-Werkzeugs eingeht oder zumindest dauerhaft beim Anbieter gespeichert wird.
- Die Löschung von eingegebenen Inhalten durch den Anbieter kann sich als schwierig bis unmöglich erweisen.
- Für jede Art von KI-Input gelten die allgemeinen Regelungen des höflichen und anständigen Zusammenlebens (keine unbefugte Weitergabe fremder Inhalte, keine unangemessenen Inhalte/Beleidigungen).
- Vor einer weiteren Verwendung sollte jede Art von KI-Output sorgfältig auf Richtigkeit und Zulässigkeit geprüft werden.

Stets zu beachtende rechtliche Themenkomplexe im Umgang mit (generativen) KI-Werkzeugen

Abhängig vom konkreten Einzelfall sind folgende **Rahmenbedingungen** bei KI-Einsatz zu beachten:

Lizenzvorgaben des verwendeten KI-Systems	Urheberrecht und sonstige Schutzrechte	Datenschutz
<p>Nutzungsbedingungen des Herstellers oder Anbieters des KI-Werkzeuges, in der dieser bestimmte Arten der Nutzung erlauben oder untersagen kann.</p> <p>i.d.R. versionsspezifisch für die jeweils aktuelle Software-Version; Änderungen auch zu Lasten der Nutzenden jederzeit möglich.</p>	<p>Die Verwendung fremder, urheberrechtlich geschützter Werke ohne Einwilligung oder gesetzlichen Ausnahmetatbestand ist unzulässig.</p> <p>Zu beachten sind neben dem Urheberrecht auch sonstige Schutzrechte wie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht am (eigenen) Bild oder Patentrechte.</p>	<p>Die Verwendung von personenbezogenen Daten ist ausschließlich aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder mittels Einwilligung zulässig. Zudem sind etwaige Informationspflichten gegenüber den Betroffenen im Zeitpunkt der Datenerhebung zu beachten.</p>
<p>Geheimhaltung / Vertraulichkeit</p> <p>Keine Weitergabe (=Eingabe in die KI-Software/Prompting) von vertraulichen Daten oder Daten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>Entsprechende Regelungen bspw. in Vertraulichkeitsvereinbarungen, Kooperationsverträgen, arbeits- oder beamtenrechtlichen Regelungen bzw. Weisungen (bspw. zur Informationsklassifizierung) sind zu beachten.</p>	<p>Haftung/Deliktsrecht</p> <p>Die Entwicklung von KI-Systemen oder die Erstellung von bestimmten Prompts kann haftungs- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.</p> <p>Es gelten die allgemeinen Grundsätze und Grenzen der freien Meinungsäußerung. Hinzu treten die Vorgaben der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	<p>Ethische Vorgaben</p> <p>Vor allem in der Forschung: Beachtung ethischer Vorgaben, Beteiligung entsprechender Beratungs- und Entscheidungsstellen; insb. bei der KI-Entwicklung.</p>
<p>AI-Act der Europäischen Union</p> <p>Vor allem relevant mit Blick auf verbotene Praktiken und den Einsatz von High-Risk-KI-Systemen.</p> <p>High-Risk-Systeme erfordern i.d.R. eine entsprechend umfangreiche Dokumentation.</p>	<p>Dienstrecht</p> <p>Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Vorgaben und Weisungen zur Thematik KI sind zu beachten.</p> <p>Art. 111 BayBG, Art. 12 BayDiG, Art. 22 DSGVO zu automatisierten Verwaltungsverfahren sind zu beachten.</p>	

Die Einschlägigkeit rechtlicher Bestimmungen hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Dieser Umstand macht eine auf jeden Einzelfall zutreffende, pauschale, abschließende rechtliche Würdigung unmöglich.

Für Nutzende von KI-Werkzeugen bedeutet das, dass sie sich stets **kontextbasierte Kenntnisse** einzuholen haben.

Je umfassender oder tiefergehend der KI-Einsatz erfolgt, desto umfassender hat die Auseinandersetzung mit den **technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen** zu erfolgen.

4. Leitschema zur kontextbasierten Bewertung des KI-Einsatzes

Basierend auf dem aktuellen Stand der Technik, der Rechtslage und der Ethik sollten Nutzende von KI-Werkzeugen eine mehrstufige, den Einsatzkontext berücksichtigende Analyse durchführen, bevor sie diese einsetzen:

1. Was soll mit dem KI-Einsatz erreicht werden?

Ein klar definiertes Ziel bietet die Grundlage für alle weiteren Schritte. Je nach Einsatzszenario kann dies von einer kurzen Überlegung bis hin zu einer detaillierten Planung reichen.

2. Auswahl und Verständnis des KI-Werkzeugs

Das gewählte KI-Werkzeug sollte den fachlichen, technischen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen entsprechen. Ein grundlegendes Verständnis der eingesetzten Software ist unerlässlich, um

- die Qualität und Verlässlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten,
- die Auswirkungen des KI-Einsatzes zu beurteilen,
- die spätere Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zu gewährleisten.

3. Definition des rechtlichen Handlungsrahmens

Stehen der fachliche Anforderungsrahmen und das gewählte KI-Werkzeug fest, sollte ermittelt werden, welche Arten der Verwendung rechtlich zulässig sind, wo Risiken bestehen und welche Anwendungsfälle vermieden werden sollten bzw. auszuschließen sind.

Zu beachten sind insbesondere folgende Rechtsgebiete:

AGB/Lizenzerrecht – Datenschutz – Urheberrecht und sonstige Schutzrechte – Geheimhaltung

– Haftung/Deliktsrecht – Dienstrecht – EU-AI-Act – Ethische Vorgaben

- Welche Nutzung/Welcher Nutzungsumfang ist laut Lizenz erlaubt?
- Werden urheberrechtlich geschützte Daten verwendet?
- Werden personenbezogene Daten verarbeitet?
- Werden vertrauliche oder geheimhaltungsrelevante Daten verarbeitet?
- Gelten besondere ethische Rahmenbedingungen?
- Werden unzulässige Prompts (bspw. Beleidigung, Diffamierung) verwendet?

4. Definition des tatsächlichen Einsatzrahmens

Festlegung von Rahmenbedingungen bzw. Grenzen für den konkret geplanten KI-Einsatz bzw. die Prompt-Entwicklung mit Blick auf 1. bis 3.

5. Transparenz und Dokumentation

KI-generierte Inhalte sollten stets als solche gekennzeichnet werden. Dies kann durch

- offensichtliche Hinweise im Text oder
- technische Metadaten

erfolgen. Besondere Anforderungen an die Transparenz können sich im Einzelfall aus gesetzlichen Regelungen ergeben (bspw. aus dem EU-AI-Act).

Achtung

Die ungeprüfte Übernahme jeglichen KI-Outputs ist untersagt.

5. Rechtliche Risikobereiche im Überblick

5.1. Generell unzulässige KI-Nutzung

Die Nutzung eines KI-Systems darf nicht zu Zwecken erfolgen, die das Ansehen oder die Interessen der Ohm bzw. des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit des Behördennetzes gefährden können. Insbesondere sind unzulässig:

- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößen,
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen,
- die Unterstützung oder Ermutigung eines anderen, gegen hier aufgeführte Verbote zu verstößen.

5.2. Lizenzbestimmungen der jeweiligen KI-Software-Version

Jede Software – auch außerhalb des KI-Bereichs – wird mit individualisierten Lizenzbestimmungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Nutzungsbedingungen ausgeliefert. Diese beschreiben, in welchem Umfang der jeweilige Softwareanbieter sein Produkt in der aktuellen Version zur Verfügung stellt.

Vor der Erstnutzung eines KI-Werkzeugs sollte sich der Nutzende daher mit den jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen vertraut machen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Lizenz-/Nutzungsbestimmungen werden in der Regel **versionsspezifisch** erlassen. Nutzende sollten stets sicherstellen, dass die zu der aktuellen Software-Version passenden Bestimmungen vorliegen.
2. Ergänzende – i.d.R. vor allem für einen überblicksartigen Einstieg geeignete – Informationen finden sich auf der Homepage des Software-Anbieters.

5.3. Datenschutz

Wie bei jeder Art der Datenverarbeitung sind auch beim Umgang mit KI-Werkzeugen die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Im Allgemeinen gelten folgende zwei Grundsätze:

1. **Personenbezogene Daten**, also Daten, die Rückschlüsse auf einzelne individuelle oder individualisierbare Personen zulassen, stehen unter besonderem Schutz.
2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist **nur mit entsprechender Erlaubnis** und nach umfassender Information der Betroffenen zulässig:

- Gesetzliche Erlaubnis (Erlaubnistatbestand)
- Verwendung aufgrund Einwilligung – **Achtung:** Einwilligung jederzeit widerrufbar!
- Gestattung aufgrund individualvertraglicher Einräumung von Nutzungsrechten

Folgende Thematiken sind im Rahmen der KI-Anwendung regelmäßig zu beachten:

1. Datenübermittlung ins Ausland, insbesondere in Drittstaaten

Insbesondere dann problematisch, wenn die KI-Software auf Servern außerhalb der EU betrieben („gehostet“) wird. Viele namhafte IT-Konzerne haben ihren Sitz bspw. in den USA.

2. Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO

Besondere personenbezogene Daten genießen ein erhöhtes Schutzniveau. Entsprechend gelten hier im Einzelfall höhere gesetzliche Anforderungen. Besondere personenbezogene Daten sind bspw. Gesundheitsdaten, biometrische Daten sowie politische Meinungen.

3. Verwendung von personenbezogenen Daten

Im Regelfall sind personenbezogene Daten von jeder KI-Verwendung auszuschließen, soweit nicht eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Erlaubnisregelung vorliegt. Zulässig kann im Einzelfall die **anonymisierte** oder **pseudonymisierte Verwendung** von Daten sein.

5.4. Urheberrecht und weitere (immaterielle) Schutzrechte

Beim Einsatz von KI sind besondere immaterielle Schutzrechte Dritter zu beachten, insbesondere das **Urheberrecht**. Daneben bestehen weitere Schutzrechte, wie das Recht am eigenen Bild, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Patentrecht.

Nach dem deutschen Urhebergesetz (UrhG) steht jedem Urheber das Recht an seinen Werken zu, beispielsweise an Schriftstücken, Bildern, Film, Ton oder Video. Dieses Urheberrecht ist zu Lebzeiten nicht übertragbar, jedoch vererblich.

Rechte für die Nutzung von geschützten Werken werden daher mittels sog. **Nutzungs- oder Verwertungsrechten** eingeräumt. Sie können unmittelbar oder mittelbar, unbeschränkt oder beschränkt gewährt werden.

Folgende Formen der urheberrechtlichen Gestattung sind denkbar:

- **Gesetzliche Gestattung** mittels Erlaubnistatbestand gemäß §§ 44 ff. UrhG
- Verwendung aufgrund **Einwilligung** – **Achtung:** Einwilligung jederzeit widerrufbar!
- Gestattung aufgrund **individualvertraglicher Einräumung** von Nutzungsrechten

KI selbst kommt **keine Autorenschaft oder Urheberschaft** zu. Das bedeutet, die Haftung für einen urheberrechtskonformen Umgang mit solcher Software trifft den jeweiligen Nutzenden – sowohl bezogen auf den Input (Prompt) als auch auf den Output.

Haftungsrisiko bei ungeprüfter KI-Output-Übernahme

Achtung, auch die ungeprüfte Verwendung von KI-Output kann Urheberrechtsverletzungen begründen, wenn urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Inhalte ausgegeben werden, ohne dass ein entsprechendes Nutzungsrecht vorliegt. Da KI selbst keine Urheberschaft zukommt, können Nutzende sich Urheberrechtsverletzungen „zu eigen“ machen, wenn geschützter Output ungeprüft übernommen wird.

Aus datenschutz- und urheberrechtlicher Perspektive ist der Ort der Datenverarbeitung ein zentrales Bewertungskriterium. Es lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden:

- **Lokal betriebene KI-Werkzeuge:** Diese Systeme verarbeiten Daten ausschließlich auf dem Endgerät, wodurch keine Daten an externe Geräte oder Server übertragen werden. Ihr Nachteil liegt häufig in einer geringeren Leistungsfähigkeit, jedoch bieten sie in der Regel einen höheren Datenschutz.
- **Cloud-basierte KI-Werkzeuge** Datenübermittlung an Dritte, möglicherweise auch in Länder außerhalb der EU und damit außerhalb des Geschäftsbereichs der DSGVO. Gegebenenfalls erfolgt eine Weitergabe an weitere externe Softwarepartner.

Ein weiteres wesentliches Kriterium ist die Transparenz der Funktionsweise des KI-Werkzeugs. Auch hier lassen sich zwei grundlegende Unterscheidungen treffen:

- **Open Source Softwaresysteme:** Der öffentlich einsehbare Quellcode erlaubt es, das Trainingsverfahren, die Inferenz und ggfs. Vor- und Nachverarbeitung weitgehend nachzuvollziehen.
- **Open Weight Modelle:** Hier werden die Modellparameter offengelegt, welche dann i.d.R. mit Open Source Software zu einem KI-System verbunden werden können.
- **Proprietäre Softwaresysteme:** Die Trainings- und Funktionsweise ist in der Regel nicht öffentlich einsehbar, da sie meist als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind. Urheber- und Datenschutzaspekte sollten insbesondere anhand von Lizenzbestimmungen und Datenschutzhinweisen des Herstellers geprüft werden.

5.5. Vertraulichkeit oder Geheimhaltung

Vorgänge, die der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung unterliegen, sind von jeder KI-Aktivität auszuschließen, soweit nicht eine ausdrückliche Erlaubnis für die Verwendung vorliegt (Bestimmungen in Vertraulichkeitsvereinbarungen, Kooperationsvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder anderweitig getroffene Zweckbestimmungen der in Frage stehenden Daten/Vorgänge) – insbesondere dürfen sie nicht zur Prompt-Eingabe verwendet werden. Hierunter fallen Geschäfts- und Dienstgeheimnisse sowie gegebenenfalls Daten von Partnerunternehmen oder andere vertrauliche Daten.

Entsprechende Regelungen bspw. in **Vertraulichkeitsvereinbarungen** (NDAs), **Kooperationsverträgen**, arbeits- oder beamtenrechtlichen Regelungen bzw. **Weisungen** (bspw. zur **Informationsklassifizierung**) sind zu beachten.

Es ist davon auszugehen, dass einmal übermittelte Daten durch den Softwarehersteller nicht mehr gelöscht werden können. **Die Datenweitergabe an KI-Software sollte daher im Grundsatz stets als**

unumkehrbarer Prozess betrachtet werden (bis zum – dokumentierten – Beweis des Gegenteils im Einzelfall). Bei cloud-basierten KI-Werkzeugen ist ein besonderes Maß an Sorgfalt erforderlich.

5.6. Allgemeine ethische Vorgaben

Die ungeprüfte Übernahme von KI-generierten Inhalten ist untersagt. Zudem sind besondere Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit und zum Schutz vor Diskriminierung zu treffen. Schließlich sollen transparente und verbindliche Festlegungen zu Qualitätskriterien getroffen werden.

Sowohl die Entwicklung als auch die Anwendung von KI-Werkzeugen insbesondere in der Forschung kann fachspezifischen ethischen Vorgaben unterliegen. Gegebenenfalls erforderliche Ethik-Voten sind einzuholen.

5.7. Haftung und Haftungsrisiko

Die Nichteinhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann erhebliche haftungsrechtliche oder gar strafrechtlich Konsequenzen nach sich ziehen. Daher sollte sich jede und jeder KI-Nutzende ihrem und seinem KI-Einsatz entsprechend umfangreich mit der Thematik auseinandersetzen.

6. Kostentragung

Etwaige Kosten für die Nutzung von KI-Werkzeugen, die die Ohm nicht zur Verfügung stellt, können von der Hochschule nicht erstattet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Januar 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 5. Februar 2026.

Nürnberg, den 5. Februar 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 9. Februar 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz in der Hochschullehre an der Ohm

Die Technische Hochschule Nürnberg hat aktiv an der hochschulübergreifenden Entwicklung der [KI-Leitlinie Hochschullehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen](#) mitgewirkt. Diese Mitwirkung prägt die nachfolgenden Regelungen, deren Ausgangspunkt eine aufgeschlossene, zugleich kritisch-reflektierte Haltung gegenüber KI-Werkzeugen ist. Ziel ist es, Studierende zu einem bewussten, eigenverantwortlichen und kompetenten Umgang mit KI zu befähigen. KI soll als leistungsfähiges Arbeits- und Reflexionsinstrument genutzt werden können, ohne dabei wissenschaftliche Eigenständigkeit, Chancengleichheit oder rechtliche Anforderungen zu unterlaufen. Voraussetzung hierfür ist die systematische Vermittlung technischer, rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen des KI-Einsatzes.

Auf dieser Grundlage beschreiben die nachfolgenden Regelungen den Einsatz von KI im Kontext von Studienleistungen und Prüfungen an der Technischen Hochschule Nürnberg.

Hierbei lassen sich drei grundlegende Szenarien unterscheiden:

1. Ermöglichung des Einsatzes von KI im Rahmen von Studienleistungen und Prüfungen

Prüferinnen und Prüfer können den Einsatz von bestimmten KI-Werkzeugen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen zulassen. Mit Blick auf die Wahrung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit muss sichergestellt werden, dass die gewählte Software allen Studierenden gleichermaßen zugänglich ist.

Achtung

Mit der Verwendung oder Empfehlung von KI-Software, die nicht offiziell durch die Hochschule freigegeben wurde, geht ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko für die oder den einzelnen Lehrenden einher.

Mit der Empfehlung nicht freigegebener KI-Werkzeuge können die einzelne Lehrperson vollumfänglich die **Anbieter- oder Betreiber-Pflichten des AI-Acts der Europäischen Union** treffen.

Die Möglichkeit der Nutzung der KI-Werkzeuge muss klar kommuniziert werden, wobei folgende Hinweise erteilt werden sollten:

- Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung von generativen KI-Werkzeugen in diesem Modul
- Pflicht zur Kenntlichmachung der Nutzung in den Arbeiten der Studierenden
- Mit dem Einsatz der Software und der Übernahme von Inhalten übernehmen die Studierenden die Verantwortung nicht nur für die inhaltliche Richtigkeit ihrer Arbeiten, sondern auch für die Inhalte der von ihnen genutzten Prompts, insbesondere (aber nicht abschließend) mit Blick auf Urheberrecht, Datenschutz und ggf. geheime bzw. vertrauliche Eingaben.
- Mit Blick auf die Chancengleichheit ist insbesondere die Empfehlung/Nutzung von kommerziellen KI-Werkzeugen nur eingeschränkt zu empfehlen. Etwaige Werkzeuge müssen für die Studierenden grundsätzlich gleichermaßen zugänglich sein.

In der **Eigenständigkeitserklärung** ist folgender Passus aufzunehmen:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Ich übernehme als Autorin oder Autor beim Einsatz

von IT-/KI-gestützten, insbesondere generativen KI-Systemen, die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und den rechtskonformen Einsatz (insbesondere Lizenzrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Geheimhaltung).

2. Beschränkung auf bestimmte Arten von KI-Werkzeugen

Die Hochschule kann bestimmte KI-Werkzeuge für bestimmte Anwendungszwecke freigeben. In diesem Rahmen kann sie weitere anwendungsspezifische Vorgaben und Regelungen erlassen.

3. Generelles Verbot jeglichen Einsatzes generativer KI

Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Studien- und Prüfungsleistung gänzlich auf eigenen Kenntnissen basieren, wird bei der Ausarbeitung von Prüfungsleistungen empfohlen, schriftliche oder mündliche Vor-Ort-Prüfungsformen zu wählen. In der jeweiligen Hilfsmittelbekanntmachung ist in diesem Fall der Einsatz sämtlicher generativer KI-Hilfsmittel zu untersagen. Das Verbot des Einsatzes von KI-Werkzeugen muss rechtzeitig vor Prüfungsbeginn an die Studierenden kommuniziert werden. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Hilfsmittel.

Anlage 2

Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz in der Forschung an der Ohm

Es wird empfohlen, eine aufgeschlossene, aber kritisch-reflektierte Haltung gegenüber KI-Werkzeugen einzunehmen. Die Ohm betrachtet KI-Werkzeuge als wertvolle, innovative Technologie, deren verantwortungsvolle Anwendung und kontinuierliche Weiterentwicklung bedeutendes Potenzial für Forschung und Entwicklung bieten.

Bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Werkzeugen im Bereich der Forschung und Entwicklung sind die geltenden rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen einzuhalten.

1. Verwendung von KI-Werkzeugen

Bei der Anwendung von KI-Systemen oder der Entwicklung neuer KI-Systeme gelten folgende Grundsätze:

- Soweit möglich: Anonymisierung oder Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten
- Soweit möglich: Kein Einsatz von vertraulichen/geheimen Daten im Rahmen von Prompts oder zur Verwendung als Trainingsdaten, sofern keine ausdrückliche Zweckbestimmung hierfür vorgesehen ist

2. Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender KI-Systeme

Die Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer/bestehender KI-Systeme sollte unter folgenden Maßgaben betrieben werden:

2.1 Ersteinschätzung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens

Einen ersten guten Überblick über die rechtliche Einordnung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens bietet der Compliance-Checker der Europäischen Union:

<https://artificialintelligenceact.eu/de/bewertung/eu-ai-act-compliance-checker/>

Der Compliance-Checker besteht aus einem Online-Fragebogen, anhand dessen das Projekt anonym (keine Anmeldung notwendig) mit Blick auf den EU-AI-Act bewertet wird. So erfolgt eine erste Einschätzung, ob das Projekt beispielsweise dem streng reglementierten Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme zuzuordnen ist.

Das Ergebnis soll zu Dokumentationszwecken zu den Forschungs- und Entwicklungsunterlagen genommen werden.

2.2 Weitere Maßnahmen im Bereich der KI-Forschung oder -Entwicklung

Daneben können folgende Methoden die Forschung und Entwicklung im Einzelnen erleichtern:

- Vermeidung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Daten als Trainingsdaten
- Falls möglich, Verzicht auf Einwilligungs-Lösung im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener Daten oder urheberrechtlich geschützter Daten bei der Generierung von Trainingsdaten (Einwilligungen sind jederzeit widerrufbar)
- Dokumentation des Entwicklungsprozesses, insbesondere der verwendeten Trainingsdaten von Anfang an
- Bei der Aushandlung von Geheimhaltungsvereinbarungen soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Geheimhaltung Auswirkungen auf KI-anwendungsbezogene künftige Forschungsprozesse haben kann.

Bei Veröffentlichungen soll der Einsatz von KI-Systemen hinreichend kenntlich gemacht werden. Die jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

3. Vermarktung oder Anbieten von entwickelten KI-Systemen

Der EU-AI-Act der Europäischen Union gilt auch für sog. Anbieter von KI-Systemen. D.h. auch das Inverkehrbringen neuer KI-Technologien an einen unbestimmten Personenkreis („Vermarktung“) fällt unter den Anwendungsbereich des europäischen Rechts.

Vor derlei Maßnahmen sollte entsprechend Nr. 2.1 dieser Anlage der Compliance-Checker genutzt und dessen Ergebnis archiviert werden.

<https://artificialintelligenceact.eu/de/bewertung/eu-ai-act-compliance-checker/>

Anlage 3

Allgemeine Hinweise zum KI-Einsatz bei administrativen Tätigkeiten an der Ohm

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begrüßt den verantwortungsvollen und reflektierten Einsatz von KI als bedeutende Chance, alltägliche administrative Aufgaben zu optimieren. Der kreative und innovative Einsatz von KI eröffnet neue Wege der Arbeitsgestaltung, fördert kreative Lösungsansätze und entlastet Mitarbeitende von Routinetätigkeiten. Alle Hochschulmitarbeitenden sollen deshalb ermutigt werden, diese Potenziale gemeinsam aktiv zu erschließen, um die Zukunft der Hochschule mitzugestalten.

1. Mögliche Einsatzszenarien

- Formulierungshilfen für Texte
- Anfertigung von Übersetzungen
- Erfassung, Filterung und Exzerpierung großer Datenmengen
- Intelligente Raumplanung
- Intelligente Terminplanung
- Unterstützung von Prozessen
- Mitarbeiterentwicklung
- Finanzmanagement (Vorhersagemodelle, Budgetplanung und Kostenkontrolle)
- Dokumentenmanagement
- Fehlerdiagnose
- Produktion und Bearbeitung von Bild-, Ton- oder Videomaterial sowie Pressematerial

2. Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI-Werkzeugen

Beim Einsatz von KI-Werkzeugen bei administrativen Aufgaben gelten nach dieser Richtlinie insbesondere folgende verbindliche Rahmenbedingungen:

- Grundsätzlich ist jeder Einzelfall **anhand des Leitschemas in Punkt 4** zu beurteilen. Dabei gilt: Es ist davon auszugehen, dass jeder KI-Prompt als **Trainingsdaten** des KI-Werkzeugs dauerhaft im System erhalten bleibt, nicht mehr gelöscht werden kann und daher auch außenstehenden Personen zugänglich werden kann.
- Es dürfen **keine vertraulichen oder geheimen Informationen** in KI-Systeme eingespeist werden.
- **Vollautomatisierte Verwaltungsvorgänge**, in denen ein KI-Werkzeug vollautomatisiert abschließende **Entscheidungen** anstelle eines Menschen trifft, werden an der Ohm **nicht** eingesetzt.
- **Sämtliche Rohdaten** (bspw. von Dritten erhaltene Datenpakete oder Dokumente) **sind stets für die KI-Nutzung aufzubereiten**, d.h. die Eingabe unbearbeiteter von Extern erhaltener Daten ist untersagt. Beispielsweise können KI-taugliche Informationen mittels Excel-Sheet aufbereitet und sodann dem konkreten KI-Werkzeug zugeführt werden.

Hinweis: Auch **Metadaten** können weitere Informationen, z. B. personenbezogene Informationen, enthalten.

3. Besondere Sensibilität bei bestimmten Datenkategorien

Als **besonders sensible Daten** gelten im Allgemeinen folgende Arten von Daten:

- Personaldaten
- Studierendendaten
- Geheime Kennzahlen oder Statistiken der Hochschule
- Innerdienstliche Weisungen
- Vertrauliche Kooperations- oder Forschungsdaten
- Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere mit externen Partnern

Bei diesen ist besonders zu prüfen, ob sie in die jeweils verwendete KI-Software eingegeben werden dürfen. Soweit möglich, sind in diesem Kontext Methoden der **Anonymisierung** oder **Pseudonymisierung** anzuwenden.

Anlage 4

Hinweise zur Nutzung von Apple Intelligence auf Apple-Geräten mit iOS, iPadOS oder MacOS

Mit Apple Intelligence bietet Apple auf seiner hauseigenen Hardware ein KI-Werkzeug an, das neben der Zusammenfassung oder Umformulierung von Texten oder der Generierung von Bildinhalten auch die Möglichkeit bietet, Anfragen an ChatGPT (OpenAI) zu senden.

Die Besonderheit besteht darin, dass Apple Intelligence fester Bestandteil des Betriebssystems ist und entsprechend eng mit sämtlichen Software-Paketen von Apple verwoben ist.

Die folgenden Ausführungen haben den Stand 05/2025; Softwarestände: iOS 18.5, iPadOS 18.4.1, MacOS 15.5; Aktuellere Informationen finden sich auch auf Homepage des Softwareherstellers. Es wird empfohlen, sich bei Updates über entsprechende Änderungen oder Anpassungsbedarf zu informieren.

Über andere Hersteller oder Geräte wird hier keine Aussage getroffen.

Notwendiges Hintergrundwissen

Nutzende sollten sich der groben Funktionsweise von Apple Intelligence bewusst sein, wenn sie dieses auf ihren Geräten aktivieren und verwenden.

Apple Intelligence gliedert sich in drei Komponenten:

1. Lokale KI-Modelle

Die hier verarbeiteten Daten werden ausschließlich lokal auf dem jeweiligen Endgerät ausgeführt.

2. Private Cloud Compute (PCC)

Beim PCC werden abgeschirmte Cloud-Ressourcen in einer speziell gesicherten Umgebung bereitgestellt. Dies ermöglicht die Bearbeitung komplexerer Vorgänge, die mehr Rechenressourcen erfordern.

Apple versichert zum oben genannten Zeitpunkt in seinen Nutzungshinweisen, dass jede Art der Übertragung verschlüsselt erfolgt. Die Daten werden ausschließlich zur durch den Nutzenden angestrebten Verarbeitung hochgeladen und nach Abschluss der Verarbeitung ebenfalls verschlüsselt an das Endgerät zurückgeschickt. Durch den Einsatz ausschließlich zertifizierter Software-Applikationen ist ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet. Nach Abschluss der Datenverarbeitung werden die Daten umgehend gelöscht. Die Eingabe erfolgt verschlüsselt, sodass auch Apple selbst nach eigener Aussage keinen Zugriff auf Nutzer eingaben oder Nutzerdaten erhält.

3. Externe Large Language Models (LLMs), derzeit in Gestalt von ChatGPT (OpenAI)

Die Datenverarbeitung erfolgt auf den Servern des Drittanbieters nach dessen Nutzungsbedingungen. Apple selbst rät davon ab, sensible Informationen an diese Drittanbieter weiterzugeben.

Verlässlichkeit der Angaben von Apple

Apple bietet auf seiner Homepage mehrere Ansätze für unabhängige Prüfungen und Forschungen an. Zudem erfolgen regelmäßige Sicherheitstests und Zertifizierungen. Dies schafft eine erhöhte Vertrauensbasis.

Empfehlungen für den Einsatz im Hochschulkontext

Die lokalen Modelle eignen sich für einfache, häufig verwendete Aktionen.

Die integrierte Schnittstelle zu Drittanbietern (derzeit ChatGPT, weitere, bspw. Google Gemini geplant) ermöglicht die Verwendung von weiteren cloudbasierten KI-Modellen. Apple selbst warnt davor, vertrauliche oder sensible Inhalte in diese integrierten Schnittstellen einzugeben, da die Datenflüsse nicht vollständig kontrollierbar sind. Die verantwortungsvolle Verwendung dieser Systeme obliegt daher der oder dem Nutzenden. Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Nutzung dieser externen Drittanbieterdienste keine Rechtsgrundlage. Ihr Einsatz für schutzwürdige dienstliche Belege wird also nicht empfohlen.

Konfiguration von Apple Intelligence

Apple Intelligence wird in den Systemeinstellungen „*Einstellungen*“ der Apple-Geräte konfiguriert.

Es wird empfohlen, diese Einstellungen sorgfältig durchzusehen und an die individuellen Bedürfnisse zu anzupassen.

Unter dem Register „*Apple Intelligence & Siri*“ kann Apple Intelligence aktiviert oder deaktiviert werden.

Im Abschnitt „*Erweiterungen*“ kann sodann der Einsatz der ChatGPT-Integration separat aktiviert werden:

Wahlweise kann „*ChatGPT verwenden*“ deaktiviert werden, in diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung lokal oder über Apples PCC. Wird ChatGPT verwendet, wird empfohlen, die Option „*ChatGPT-Anfragen bestätigen*“ zu aktivieren. Die oder der Nutzende muss in diesem Fall stets zustimmen, ob die konkrete Anfrage an ChatGPT weitergeleitet wird. Dies gewährt dem Nutzenden ein hohes Maß an Kontrolle.

Unter *Einstellungen* -> Apps -> [jeweilige App] können weitere App-spezifische Einstellungen festgelegt werden: Innerhalb der App-Einstellungen findet sich jeweils eine Registerkarte „*Apple Intelligence & Siri*“. Hier kann u.a. eingestellt werden, ob die jeweilige App in das KI-Training einbezogen werden soll, oder ob sie für Siri-Vorschläge herangezogen werden soll.

Den Nutzenden steht es frei, einen persönlichen ChatGPT-Account im System zu hinterlegen. Je nach den dortigen Account-Einstellungen werden weitere personenbezogene bzw. persönliche Daten verarbeitet. Es gelten für die Verwendung der Integration umfassend die (Datenschutz-)Bestimmungen von OpenAI bzw. ChatGPT in der jeweils gültigen Fassung.

Eine generelle Empfehlung der ChatGPT-Integration kann die Hochschule insoweit nicht aussprechen.

Die Einrichtung und Nutzung von Apple Intelligence erfolgt auf eigene Verantwortung, da die Hochschule hierfür aktuell keinen Support anbieten kann.